

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 21. März 2024
2024/97

vom 19. März 2024

1. Margareta Bringold: Verbrennen von Weihnachtsbäumen in einem Fasnachtsfeuer verboten

In einem kürzlich ergangenen Beschwerdeentscheid hat der Regierungsrats das Verbrennen von Weihnachtsbäumen in einem Fasnachtsfeuer verboten resp. erst nach einem Jahr erlaubt. Für die zuständige Gemeindebehörde sind folgende Fragen unbeantwortet resp. stehen neu im Raum.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Bedeutet § 20 Abs 2 Bst. C USV, dass das Verbrennen von Obstschnittholz unmittelbar nach dem Schneiden auch verboten ist?

Ja, das Verbrennen von frisch geschnittenem Obstbaumästen ist gemäss § 20 Abs. 2 Bst. c Verordnung über den Umweltschutz (USV BL, SGS 780.11) nicht erlaubt. Der Sinn dieser Bestimmung ist es, dass organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten in frischem Zustand nicht verbrannt werden dürfen. Grund dafür ist der noch enthaltene, hohe Wassergehalt, welcher zu grossen, unerwünschten Immissionen führen würde. Die damit verbundene Freisetzung grosser Mengen an Feinstaub und flüchtiger organischer Stoffe würde die Umwelt übermässig belasten, weshalb auch ein Verbrennen ausserhalb des Siedlungsbereiches nicht erlaubt ist. Nach einer längeren Lagerung darf der Obstbaumschnitt hingegen verbrannt werden.

Als Alternative zum Verbrennen haben das Lufthygieneamt beider Basel und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) im Jahr 2009 ein Projekt lanciert, das zum Ziel hatte, den losen Baumschnitt, welcher bei der Pflege von Obstbäumen anfällt, zu sammeln und zu Holzschnitzeln zu verarbeiten und einer energetischen Verwertung zuzuführen. Jährlich können dank diesem Projekt zwischen 4'000 und 5'000 m³ Baumschnitt gesammelt und im Form von Hackschnitzel energetisch genutzt werden. Damit können über 300'000 Liter Heizöl (entspricht dem Heizwert von 150 - 200 Einfamilienhäusern) eingespart werden.

1.2. Frage 2: In der Schweiz sollen bis zu 2% der Feinstaubemissionen durch Feuerwerk verursacht sein. Ist demnächst auch mit einem Verbot von Feuerwerken zu rechnen?

Nein, ein Verbot ist auf kantonaler Ebene nicht vorgesehen.

Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft können selbstständig gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG, SGS 180) in den

Polizei- und Gemeindereglementen das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art verbieten oder zeitlich beschränken. Eine solche Beschränkung wurde beispielsweise im [Polizeireglement](#) der Stadt Liestal aufgenommen. Gemäss § 32 Abs. 1 ist das Abbrennen von Feuerwerken vom 1. August auf den 2. August bis 00:30 Uhr in Liestal erlaubt. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Bewilligung der Stadt Liestal erforderlich

1.3. Frage 3: Gemäss Merkblatt «Musikanlässe und Veranstaltungen mit störendem Lärm» des Amtes für Raumplanung» wären Fasnachtsanlässe per se nicht durchführbar, da die Lärmgrenzwerte im Siedlungsgebiet mit Guggenmusiken, etc. nicht einzuhalten sind. Wie ist die Haltung der Regierung dazu?

Das Merkblatt gilt für öffentliche Veranstaltungen im Freien. Massgebend ist die kommunale Bewilligung für die Veranstaltung. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren und für Einzelfälle eine Bewilligung erteilen. In Gebieten, wo mässig störende Betriebe zulässig sind, können grössere Lautstärken und mehr Veranstaltungen bewilligt werden. Dies gilt entsprechend auch für Zentrumszonen und Mischzonen, wie dies in Dorfzentren typischerweise anzutreffen ist. Betreffend rechtlicher Stellenwert des Merkblattes gilt zu beachten, dass dieses Merkblatt eine Empfehlung der kantonalen Lärmschutzfachstelle ist. Fazit: Für von der Gemeinde gewünschte Veranstaltungen wie z. B. eine Fasnachtsveranstaltung kann eine Bewilligung erteilt werden und es kann dann auch von den Empfehlungen des Merkblatts abgewichen werden. Fasnachtsanlässe sind damit grundsätzlich durchführbar.

2. Peter Riebli: Unterschutzstellung Villa Tschudy

Gemäss Medienmitteilung des Kantons Basel-Landschaft vom 12. März 2024 hat der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Denkmal- und Heimatschutzkommission beschlossen die Tschudy-Villa in Sissach definitiv ins Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen. Gemäss Mitteilung stützt er sich dabei auf das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG).

Des Weiteren führt der Regierungsrat aus, dass die Unterschutzstellung gegen den Willen der Eigentümerschaft nur als *ultima ratio* angewendet werde, wenn der Staat öffentliche Schutzinteressen durchsetzen müsse. Dazu verpflichte ihn auch das Bundesrecht, wie vom Bundesgericht in einem Entscheid bestätigt worden sei.

Der Fragesteller geht davon aus, dass der Regierungsrat damit den Bundesgerichtsentscheid BGE 147 I 308 anspricht, der sich wiederum auf das Granada-Abkommen bezieht.

Bezüglich der unseligen Vorgeschichte dieses Entscheides sei auf die Interpellation 2022/573 «Rückbaustopp Villa Tschudy – Verstoss gegen Treu und Glauben oder schon Willkür» verwiesen und des Weiteren sei erwähnt, dass gemäss den Medien in dieser Sache noch Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht hängig sind.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie kann sich der Regierungsrat auf das Denkmal- und Heimatschutz Gesetz (DHG) berufen, wenn dieses in § 8 ausdrücklich vorsieht, dass eine Unterschutzstellung nur mit Zustimmung der Eigentümerin erfolgen kann? Das Granada-Abkommen, das bei der Revision des DHG schon lange in Kraft war, kann zur Erklärung nicht herbeigezogen werden, da dieses nur besonders bedeutende Denkmäler umfasst, die baugeschichtlich/architektonisch für Europa von herausragendem Interesse sind. Und der Verweis auf den Bundesgerichtsentscheid betreffend Granada-Abkommen ist ebenfalls nicht zielführend, wurde dieser doch im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle gefällt.?

Im Sinne einer Vorbemerkung muss festgehalten werden, dass zum Thema Tschudy-Villa bereits verschiedene Verfahren hängig sind und davon auszugehen ist, dass auch der RRB betr. definitive Unterschutzstellung angefochten wird. Aus diesem Grund können hier keine detaillierten Ausführungen zum Einzelfall gemacht werden.

Zur Frage 2.1.: Die Entscheide des Bundesgerichts gelten als sogenannte Präjudizien. Das bedeutet, dass sie den unteren Gerichten und den rechtsanwendenden Behörden als Wegweiser dienen, wenn es darum geht zu entscheiden, wie ein Gesetz oder eine Verordnung genau anzuwenden ist. Nach Ansicht des Regierungsrates ist eine Unterschutzstellung gegen den Willen der Eigentümerschaft im Fall Tschudy-Villa als ultima ratio möglich und angezeigt

2.2. Frage 2: Wie unlängst den Medien entnommen werden konnte, verzichtete der Regierungsrat auf die Unterschutzstellung einer Doppeleinfamilienhaushälfte in Ziefen, da die Eigentümerin «keine Unterschutzstellung» anstrebe und dies, obwohl das Haus, wie die Villa Tschudy, ebenfalls im BIB als kantonal zu schützen» aufgeführt war (die andere Hälfte wurde unter Schutz gestellt, da die Eigentümerin einverstanden gewesen sei). Oder die Turn- und Konzerthalle (TUK) in Allschwil, bei der die damalige Regierungsrätin im Landrat unter Verweis auf Art. 8 DHG vehement ausführte, eine Unterschutzstellung sei nicht möglich, da die Eigentümerin nicht einverstanden sei. Wie erklärt der Regierungsrat diese Rechtsungleichbehandlung?

Die Ausgangslage der beiden erwähnten Bauten ist nicht mit derjenigen der Tschudy-Villa zu vergleichen:

Das in den Jahren 1969 / 1970 nach Plänen von Michael Alder erbaute Doppeleinfamilienhaus ist als kantonal schutzwürdig einzustufen. Beide Eigentümerschaften kennen den kulturhistorischen Wert der Baute und handeln entsprechend; d.h. holen bei Renovationen und Umbauten den fachlichen Rat der Denkmalpflege ein. Dank dieser wertschätzenden Grundhaltung ist nicht von einer Gefährdung der einen Haushälfte auszugehen, die nicht unter kantonalen Schutz gestellt worden ist.

Die im Jahre 1926 erbaute Turn- und Konzerthalle war ebenfalls kantonal schutzwürdig. Zum Zeitpunkt des Abbruchs der kulturhistorisch wertvollen Baute im Jahr 2019 lag das Bundesgerichtsurteil zum Fall Zug noch nicht vor (1. April 2021). Es war deshalb nach dem nach der erst vor kurzen in das DHG aufgenommenen Bestimmung § 8 verfahren worden.

Es liegt aufgrund der obigen Ausführungen in diesen Fällen keine Rechtsungleichbehandlung vor

2.3. Frage 3: Bleibt es bei der Unterschutzstellung, wenn das Kantonsgericht in den hängigen Beschwerdeverfahren den Standpunkt der Grundeigentümerin schützt und wer trägt in diesem Fall bei einer Gutheissung der bereits hängigen Beschwerdeverfahren die Instandstellungskosten?

Auch hier muss auf die Vorbemerkungen verwiesen werden: Es ist der weitere Verfahrensgang abzuwarten. Eine Beantwortung dieser Fragen ist zum jetzigen Zeitpunkt deshalb nicht möglich und wäre aufgrund der Gewaltentrennung auch rechtlich nicht korrekt.

3. Stefan Degen: Abstimmung vom 9. Juni 2024; Energiegesetz

Mit Blick auf die Abstimmung über das Energiegesetz am 9. Juni erhalte ich Fragen aus der Bevölkerung.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Gefragt wird unter anderem, warum eigentlich die neuen Verbote und Pflichten nicht in das Gesetz geschrieben wurden, sondern in ein Dekret, über das gar nicht abgestimmt werden soll. Was würde die Regierung darauf antworten? Wohlgemerkt: In der Landratsvorlage seitens der Regierung waren sämtliche Verbote und Pflichten bereits auf Ebene Dekret vorgesehen.

Bei der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes hat sich der Landrat bereits 2016 in § 10 explizit die Kompetenz eingeräumt, in einem Dekret entsprechende Anforderungen betreffend

Deckung des Energiebedarfs von Neubauten bzw. Anforderungen betreffend Ersatz bestehender Wärmeerzeuger festzulegen. Der Regierungsrat hat dem Landrat – entsprechend den von ihm vorgegebenem Gesetzesrahmen – mit seiner Vorlage dazu passende Vorschläge für Anforderungen im Dekret unterbreitet. Der Landrat hätte in den Beratungen diese Anforderungen jederzeit auf Gesetzesstufe heben können. Ein entsprechender Antrag ist jedoch ausgeblieben. Den Regierungsrat nun dafür zu kritisieren, dass er sich an die vom Landrat vorgegebenen Spielregeln hält, erscheint inkonsistent und willkürlich.

4. Béatrix von Sury d'Aspremont: Abschaffung der Mehrfahrkarten

Für viel Aufsehen aber auch Empörung hat die Mitteilung verursacht, dass die SBB und diverse öffentliche Verkehrsbetriebe und -verbände die Mehrfahrkarten zum Abstempeln ab 2025 abschaffen wollen. Die Digitalisierung ist sicherlich in manchen Bereichen hilfreich, sie darf aber nicht zur Ausgrenzung von Personengruppen führen. Vor allem ältere Personen, Personen ohne Smartphone aber auch Primarschulkinder können sich zukünftig kein Papiertransport-Billet mehr kaufen. Wie sollen diese NutzerInnen, insbesondere jüngere Schulkinder den öV in der Zukunft nutzen? Es kann doch nicht sein, dass z. B. 7-Jährige zwangsläufig ein Smartphone haben müssen).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Der Kanton ist mit 5 Personen im Verwaltungsrat der BLT vertreten. Welche Intention hat die BLT und der Verbund mit dem BVB bzgl. Abschaffung solcher Fahrscheine?

Die Tarife für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden gemäss Artikel 15 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) von den Transportunternehmen festgelegt.

National wird diese Aufgabe von der Branchenorganisation Alliance SwissPass wahrgenommen. Im Gebiet des Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) übernimmt diese Aufgabe der TNW bzw. der Rat der Transportunternehmen (TU-Rat). Der Kanton BL ist im Vorstand des TNW durch den Leiter der Abteilung öffentlicher Verkehr vertreten. Formal hat der Kanton BL damit keinen direkten Einfluss auf das Angebot an Tickets. Entscheide solcher Tragweite werden aber im Vorstand des TNW besprochen und die Anliegen der Kantone soweit möglich berücksichtigt.

Aus Sicht BLT ist zu sagen, dass sie gemäss erfolgter Rückmeldung die Mehrfahrkarten noch so gerne beibehalten hätte – denn obwohl die mechanischen Entwerter im Hinblick auf Kosten und Unterhalt nicht ganz anspruchslos sind, hat sich das bestehende System bewährt. Indes handelt es sich nicht um einen alleinigen Entscheid der BLT: Mit anderen Worten kann ein System nur funktionieren, solange alle mitmachen. Sonst wird es zur Kundenfalle. Sollte sich die Branche – oder zumindest der TNW – auf einen neuen Standard (zum Beispiel ein QR-Code, der zur Entwertung gescannt werden kann) einigen, trägt die BLT diese Lösung selbstverständlich mit.

4.2. Frage 2: Wie sieht die Situation diesbezüglich im ganzen Bereich des *tnw* (Tarifverbund Nordwestschweiz) aus?

Der TNW hat bereits signalisiert, dass er an der Mehrfahrkarte und gegebenenfalls auch an Einzelfahrkarten festhalten will, einerseits in digitaler Form auf dem Smartphone und andererseits auf einem neuen Trägermedium. Dies kann, ähnlich eines Skipasses, auf einer wiederverwendbaren Karte sein oder auf einem Träger mit QR-Code welcher, nachdem z.B. sechs Fahrten absolviert wurden, entsorgt wird. Technisch gibt es hier verschiedene Möglichkeiten.

4.3. Frage 3: Was kann der Kanton unternehmen, damit auch weiterhin die oben genannten Personengruppen Mehrfahrkarten aus Papier für den öV erwerben können?

Die ÖV-Branche wird die Mehrfahrkarte in der heutigen Form früher oder später abschaffen. Spätestens mit dem Ersatz der heutigen Billettautomaten werden Steckkarten nicht mehr angeboten werden können. Die Entwicklung geht in Richtung digitaler Trägermedien. Aus Sicht der

Regierung ist diese Entwicklung nicht per se problematisch, sie setzt aber voraus, dass ältere Personen, Personen ohne Smartphone, Primarschulkinder, aber auch Touristen etc. dabei nicht vergessen werden und adäquate Ersatzlösungen angeboten werden.

5. Karl-Heinz Zeller: Lärmvorsorgeplan für den Flughafen Basel-Mulhouse 2024-2028

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Hat der RR Kenntnis vom französischen Lärmvorsorgeplan für den Flughafen Basel-Mulhouse 2024-2028 und gedenkt er, sich an der öffentlichen Mitwirkung zu beteiligen, um die Lärmschutzinteressen der Baselbieter Bevölkerung einzubringen?

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 19. März 2023 seine diesbezügliche Stellungnahme beschlossen und mittels [Medienmitteilung](#) darüber informiert.

5.2. Frage 2: Wenn ja, welche Standpunkte vertritt der RR zu den geplanten Massnahmen?

Der Regierungsrat vertritt jene Standpunkte, die im Einklang mit der vom Regierungsrat beschlossenen und vom Landrat zur Kenntnis genommenen EAP Eigentümerstrategie sind.

Konkret hat der Regierungsrat in seiner am 19. März 2023 beschlossenen Stellungnahme bezüglich des PPBE-Anhörungsverfahrens folgende zentralen Forderungen platziert:

- Nachtflugverbot zwischen 23.00 und 06.00 Uhr mit zu definierenden Ausnahmen
- Verbesserung der Nachtfluglärmsituation insbesondere in der Zeit von 22-24 Uhr
- Überprüfung der Abflugverfahren auf der Piste 15 (Starts nach Süden) mit dem Ziel der Lärmreduktion insbesondere im Süden des Flughafens
- Analyse der Südlandequote mit entsprechender Lösungsfindung
- Überprüfung eines Obligatoriums der Starts ab Pistenschwelle
- Überprüfung einer minimalen Flughöhe beim Grenzüberflug F/CH
- Überprüfung des Startzeitpunktes (heure piste anstelle von heure bloc)
- Einführung einer begrenzenden Lärmkurve

5.3. Frage 3: Wenn nein, warum engagiert er sich nicht?

-

6. Nicole Roth: Antisemitismus an Schulen

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

6.1. Frage 1: Sind vermehrt auftretende antisemitische Vorfälle bekannt?

Die Rückmeldungen aus den Schulen lassen bis dato keinen Handlungsbedarf erkennen. Es konnten weder eine Häufung noch eine Verschärfung von explizit gegen jüdische Kinder und Jugendlichen gerichtetem diskriminierendem Verhalten festgestellt werden.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat seit dem Terroranschlag der Hamas vom 7. Oktober 2023 und der Eskalation des Nahost-Konfliktes verschiedene Umfragen durchgeführt mit dem Ziel, einen Überblick über allfällige negative Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler jüdischen Glaubens an den kommunalen und kantonalen Schulen zu erhalten.

6.2. Frage 2: Falls ja; welche Massnahmen wurden getroffen?

Die Umfragen bei den Schulen haben gezeigt, dass die Schulleitungen und Lehrpersonen der kommunalen und kantonalen Schulen bereits vor der Erhebung der Situation durch die BKSD auf das Konfliktpotenzial aufgrund der Eskalation im Nahen Osten sensibilisiert waren und einen pädagogisch adäquaten Umgang mit diskriminierendem Verhalten pflegen. Zudem wurde und wird der Nahostkonflikt an vielen Schulen im Unterricht aufgegriffen, um der Desinformation via Social Media altersgerecht entgegenzuwirken und durch Aufklärung und Wissensvermittlung Diskriminierungsprävention im Rahmen des Bildungsauftrags zu betreiben.

Trotzdem wurden die Schulen aller Stufen von den zuständigen Ämtern erneut auf bestehende Präventions- und Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen und/oder den Unterricht hingewiesen. In diesem Kontext wurden die Schulen auch dazu aufgefordert, der BKSD mutmassliche antisemitische Vorkommnisse zu melden.

Ende November 2023 bekräftigte Regierungspräsidentin Monica Gschwind an einem Gespräch mit Vertretungen des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) sowie der jüdischen Gemeinschaft in der Region zudem, dass diskriminierendes Verhalten jeglicher Art an den kommunalen und kantonalen Schulen des Kantons Basel-Landschaft nicht geduldet wird. Betroffene oder Beobachterinnen und Beobachter von Antisemitismus seien dringend gebeten, sich bei den Lehrpersonen oder Schulleitungen zu melden, um eine Aufarbeitung von allfälligen Vorkommnissen zu ermöglichen.

6.3. Frage 3: Wie schätzt der Regierungsrat im Allgemeinen die Problematik mit dem Antisemitismus im Kanton Basel-Landschaft ein?

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine nach aussen hin erkennbaren jüdischen Einrichtungen, wie Synagogen, Schulen oder andere Gebäude, und somit auch keine besonderen Orte, an denen antisemitische Botschaften mit grösserer Öffentlichkeitswirkung angebracht werden könnten. Im Zeitraum von Anfang 2023 bis heute wurden durch die Polizei Basel-Landschaft 13 Sprayereien bzw. andere Schriftzüge mit israelkritischen und/oder antisemitischen Botschaften festgestellt. Fünf davon wurden nach dem Angriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 festgestellt. Der Kontext konnte nicht ermittelt werden, weil die Täterschaft jeweils unerkannt geblieben ist. Gewalttaten mit einem antisemitischen Hintergrund wurden der Polizei in diesem Zeitraum keine angezeigt. Wohl muss im Kanton Basel-Landschaft auch von einer gewissen Verbreitung antisemitischen Gedankenguts in der Bevölkerung ausgegangen werden, dieses tritt allerdings eher selten offen in der Öffentlichkeit zu Tage. Der Regierungsrat verurteilt jegliche antisemitischen Äusserungen, Kundgebungen oder Gewalttätigkeiten scharf. Ausser dem präventiven Thematisieren der aktuellen Geschehnisse in Israel und dem Gazastreifen oder solcher Sprayereien sieht der Regierungsrat in der aktuellen Lage aber keinen spezifischen Handlungsbedarf.

Liestal, 19. März 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich